



EINLADUNG

zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung der Gemeinde Kriegstetten

Mittwoch, 23. September 2026, 19.30 Uhr in der Turnhalle Kriegstetten, 4566 Kriegstetten

Traktanden

1. Begrüssung	Information
2. Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste	Beschluss
3. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 02.06.2026	Information
4. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung	Beschluss
5. Teilrevision Gemeindeordnung	Beschluss
6. Teilrevision Auslagerungsreglement über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung	Beschluss
7. Verschiedenes	Information

Zu den vorliegenden Geschäften (Traktanden 4 bis 6) liegen die detailliert umfassenden Unterlagen bis zum Versammlungstag während der Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zudem auf der Website der Gemeinde Kriegstetten aufgeschaltet.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit sowie zur Reduktion der Kosten wird auf den Versand der Botschaft verzichtet.

Gemeinderat Kriegstetten

Bericht und Anträge des Gemeinderates Kriegstetten

3. Protokollgenehmigung der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 02.06.2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird jeweils durch den Gemeinderat genehmigt und anschliessend veröffentlicht. Das vom Gemeinderat Kriegstetten genehmigte Protokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2026 liegt zusammen mit den übrigen Unterlagen zur kommenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

4. Teilrevision Dienst- und Gehaltsordnung

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) vom 18. Juni 2025 wird der Zweckverband der Kreisschule HOEK aufgelöst und die Primarschule in die Gemeinde Kriegstetten integriert.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2026 der vom kant. Amt für Gemeinden vorgeprüften Teilrevision der DGO zugestimmt und zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Erwägungen

Vorbemerkungen

Die Teilrevision der DGO ist durch folgende wesentliche Gründe bedingt:

1. Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen; diese sind im Änderungsentwurf berücksichtigt;
2. Änderungen, die aufgrund der Integration der Schule in die Gemeinde notwendig werden. Die Ergänzungen und Änderungen umfassen die Anstellungsmodalitäten der Schulleitung, der Musiklehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden im Bereich Bildung (Schuladministration, Tagesbetreuung und Spielgruppe);
3. Änderungen, die sich aufgrund verbesserter Praktikabilität ergeben;
4. Änderungen, die vom Amt für Gemeinden veranlasst wurden.

Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen

Es wird vorgeschlagen, soweit sinnvoll und möglich, sämtliche Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren. Es werden namentlich folgende Begriffe angepasst:

- Gemeindepräsident → Gemeindepräsidium
- Ressortleiter → Ressortleitung
- Verwaltungsleiter → Verwaltungsleitung
- Bereichsleiter (Administration, ...) → Bereichsleitung
- Vertreter → Vertretung
- Arbeitnehmer → Arbeitnehmende, Gemeindepersonal, Mitarbeitende

Diese Änderungen sind durch die Gemeindeversammlung formell zu beschliessen und werden der Einfachheit halber in globo beantragt.

Es sind folgende Regelungen davon betroffen: §§ 6 Abs. 3 und 4, 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 7, 41, 47, 50 Abs. 5–7, 52 Abs. 2, 60 Abs. 1, 2 und 4 sowie 63 Abs. 1.

Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung

Es werden folgende Änderungen in der Dienst- und Gehaltsordnung beantragt:

Regelung	Erläuterung
§2 Abs. 2	Änderung AGEM
§4 Abs. 5-9	Doppelspurigkeit Organigramm eliminieren (Anhang I) und Umschreibung der Personal-Kategorien als Orientierungsrahmen der DGO
§5 Abs. 2	Damit können auch Mitarbeitende mit geringem Pensum öffentlich-rechtlich, d.h. gemäss der vorliegenden DGO (statt OR) angestellt werden. Dies gilt im Speziellen für das Betreuungspersonal und die Musiklehrpersonen
§6 Abs. 2 und 2 ^{bis}	NEU: Neuregelung der Anstellungskompetenz; Berücksichtigung der zweigeteilten Führungsverantwortung von Verwaltung und Bildung
§8 Abs. 1	inkl. Bereich Bildung → «intern» statt «verwaltungsintern»
§9 Abs. 1	Neuregelung der Anstellungskompetenz gemäss GO §35 Abs 3 lit k)
§10	Eliminierung von Doppelspurigkeiten (Abs 1 und 3 sind in der Aussage identisch)
§12	Aufhebung: Verzicht auf weitergehende Unvereinbarkeiten bei der Anstellung; Übernahme des übergeordneten Rechts (Gemeindegesetz)
§17 Abs. 1 und 2	Regelungen, welche für das Personal Verwaltung und das Personal Bildung gleichermassen gelten
§17 Abs. 3-9	Kompetenzregelungen für die zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung; praxistaugliche Lösung
§18	Regelungen, die für Verwaltung und den Bereich Bildung gleichermassen gelten; Kompetenzregelungen für die zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung; Bereinigungen und Anpassung der Zuordnung
§19 Abs. 1	Umformulierung
§20	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung; Ergänzung: Verhinderung von Missbrauch
§21 Abs. 2	Aufhebung: Bedeutung unklar; gilt im Grundsatz für alle Regelungen
§33 Abs. 3	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung; allgemeinere Formulierung
§35 Abs. 2	Verweis auf den Anhang II fehlte in der bisherigen Fassung
§37bis	Praxistaugliche Lösung für das Personal Betreuung und Musiklehrpersonen aufgrund meist geringer Pensen
§40 Abs. 1	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung; praxistaugliche und zeitgemässe Regelung
§40 Abs. 2	Praxistaugliche Lösung
§43	Änderung auf zeitgemässe Regelung
§44	Änderung Begriff
§45 Abs. 1	Umformulierung
§46 Abs. 1	Ergänzung: Präzisierung

Regelung	Erläuterung
§48	Kompetenzdelegation aufgrund der zweigeteilten Führungsverantwortung von Verwaltung und Bildung; Eliminierung von Widersprüchen, Neuordnung von Regelungen, Präzisierungen
§50 Abs. 4 und 8	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung
§54 Abs. 4 und 5	in Anhang VI geregelt (Abs 4); Aufhebung einer nicht zeitgemässen Regelung (Abs 5)
§56 Abs. 1 ^{bis}	Einbezug von Mitarbeitenden mit tiefen Pensen, insbes. beim Personal Bildung und bei den Musiklehrpersonen; Freiwilligkeit bei den Angestellten
§56 Abs. 2 und 3	Umformulierung
§57 Abs. 1 und 4	Umformulierung
§§ 59, 59 ^{bis} , 59 ^{ter}	Empfehlung AGEM: Übernahme Regelung aus Muster-DGO; Damit soll sichergestellt werden, dass Mitarbeitende im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis nicht schlechter gestellt sind als die privatrechtlich Angestellten (im OR geregelt).
§62 Abs. 1	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung
§65 Abs. 1	Praxistaugliche Lösung
§66 Abs. 1	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung
§71 Abs. 1	Ergänzen der unvollständigen Regelung; Festlegung Altersgrenze fest auf 65 Jahre.
§71 Abs. 2	Erweiterung von 2 auf 5 Jahre und Bewilligung durch Anstellungsbehörde (statt GR)
§72 Abs. 3 und 4	Empfehlung AGEM: Schliessen von Lücken in der Regelung; Übernahme Regelung aus Muster DGO
§§73 und 74	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung
§76	AGEM: Änderung des Titels
§77	Zweigeteilte Führungsverantwortung für Verwaltung und Bildung
§80 Abs. 2	Änderungsvermerke: Auflistung aller geänderter §§
Anhang I	Organigramm: aufgehoben; in GO enthalten
Anhang II	Integration der Regelungen für Musiklehrpersonen und das Personal Betreuung gemäss § 37 ^{bis}
Anhang III	Ergänzen der Einstufungen im Bereich Bildung
Anhang IV	Präzisierung
Anhang V	Neue Nummerierung; Ergänzung Ziffer 7; inhaltliche Bereinigung im Zusammenhang mit Anhang VI
Anhang VI	Anpassung Reihenfolge; Präzisierungen bezüglich Zulagen und Teuerung
Anhang VII	NEU: Besondere Bestimmungen für Musiklehrpersonen. Für Musiklehrpersonen gelten in gewissen Bereichen gleiche Regeln wie bei den Lehrpersonen, die nach Volksschulgesetz angestellt sind. Sie sind aber Angestellte der Gemeinde, weshalb auch Regelungen der Gemeinde Kriegstetten gelten. Die Regelungen in einem Anhang ist die einfachste Lösung.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

5. Teilrevision Gemeindeordnung

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung (GO) vom 18. Juni 2025 wird der Zweckverband der Kreisschule HOEK aufgelöst und die Primarschule in die Gemeinde Kriegstetten integriert.

Mit dem Inkrafttreten der Teilrevision am 1. Januar 2027 gilt der Zweckverband als aufgelöst.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18. August 2026 der vom kant. Amt für Gemeinden vorgeprüften Teilrevision der GO zugestimmt und zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Erwägungen

Vorbemerkungen

Die Teilrevision der GO ist durch drei wesentliche Gründe bedingt:

1. Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen; diese sind im Änderungsentwurf berücksichtigt;
2. Änderungen, die aufgrund der Integration der Schule in die Gemeinde notwendig werden;
3. Änderungen, die vom Amt für Gemeinden veranlasst wurden.

Geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen

Es wird vorgeschlagen, soweit sinnvoll und möglich, sämtliche Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu formulieren. Es werden namentlich folgende Begriffe angepasst:

- Gemeindepräsident → Gemeindepräsidium
- Ressortleiter → Ressortleitung
- Verwaltungsleiter → Verwaltungsleitung
- Bereichsleiter (Administration, ...) → Bereichsleitung
- Vertreter → Vertretung
- Arbeitnehmer → Arbeitnehmende, Gemeindepersonal, Mitarbeitende

Diese Änderungen sind durch die Gemeindeversammlung formell zu beschliessen und werden der Einfachheit halber in globo beantragt.

Es sind folgende Regelungen davon betroffen: §§ 22 Abs. 2, 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 3, 27 Abs. 1, 30 Abs. 1, 31 Abs. 2–4, 32 Abs. 5, 36 Abs. 5, 42 Abs. 1, 43, 44 Abs. 1, 45, 46, 47, 48, 49 und 55 Abs. 3.

Teilrevision der Gemeindeordnung

Es werden folgende Änderungen in der Gemeindeordnung beantragt:

Regelung	Erläuterung
§1	Änderung AGEM
§27 Abs. 2	Änderung AGEM
§35 Abs. 3 lit k)	Zeitgemässe Regelung der Anstellungskompetenzen; ergibt sich insbesondere auch aus der zwei-geteilten Führungsverantwortung von Verwaltung und Schule
§45 Abs. 3	Änderung bedingt durch die zwei-geteilte Führungsverantwortung von Verwaltung und Schule
§49 ^{bis}	NEU: Aufgaben der Schulleitung
§67 Abs. 2	NEU: Hinweis auf die mit der Teilrevision geänderten Bestimmungen (einschliesslich der Änderungen im Zusammenhang mit den geschlechtsneutralen Funktionsbezeichnungen).
Anhang I, Ziff. 3	Änderung unter Aufgaben: «Planungs- und Baugesetz» statt «Bau- und Planungsgesetz»
Anhang I, Ziff. 4	NEU: Bildungskommission und ihre Hauptaufgaben
Anhang II	Ergänzung Organigramm
Anhang III	Organisationen und Zweckverbände: Streichung Ziffer 12 «Zweckverband Kreisschule HOEK»

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Teilrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.

6. Teilrevision Auslagerungsreglement über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung

Ausgangslage

Die Gemeinde Kriegstetten ist Aktionärin der Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG). Mit dem Auslagerungsreglement über Anlagen und Transportleitungen der primären Wasserversorgung wurden die entsprechenden Aufgaben im Bereich der Primärwasserversorgung an die WaWa AG übertragen.

Die WaWa AG arbeitet seit mehreren Jahren gemeinsam mit dem Kanton Solothurn an der Umsetzung des Projekts Bewässerung ab landwirtschaftlichen Entnahmestellen im Versorgungsnetz der Wasserversorgung Wasseramt AG. Ziel ist es, bestehende Kapazitätsreserven im Wasserversorgungsnetz in Trockenperioden auch für die landwirtschaftliche Bewässerung nutzbar zu machen und gleichzeitig die

Bedingungen für entsprechende Wasserbezüge im Versorgungsgebiet der WaWa AG zu vereinheitlichen. Die Trink- und Löschwasserversorgung hat dabei jederzeit Vorrang.

Vorgesehen ist, dass die WaWa AG landwirtschaftliche Entnahmestellen am Primär- oder Sekundärnetz erstellt und betreibt. Die Entnahmestellen werden durch die Landwirtschaft finanziert und verbleiben im Eigentum der WaWa AG. Bewilligung, Koordination, Administration und Abrechnung der Wasserbezüge sollen direkt über die WaWa AG erfolgen.

Für die Umsetzung sind verschiedene rechtliche Grundlagen anzupassen. Der Verwaltungsrat der WaWa AG hat das erforderliche Gebührenreglement am 23. April 2026 genehmigt. Die Generalversammlung der WaWa AG hat der erforderlichen Statutenänderung am 12. Juni 2026 zugestimmt. Als letzter Umsetzungsschritt ist nun das Auslagerungsreglement durch die Gemeindeversammlung anzupassen.

Erwägungen

Mit der Teilrevision wird der Zweck der WaWa AG um die Versorgung mit Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung ergänzt. Gleichzeitig erhält die WaWa AG die erforderlichen Kompetenzen bezüglich der technischen Anforderungen an die Entnahmestellen, der Bewilligung der Wasserentnahmen sowie der direkten Verrechnung der entsprechenden Gebühren.

Die Teilrevision umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Art. 1:
Ergänzung des Gesellschaftszwecks um die Versorgung mit Brauchwasser für die landwirtschaftliche Bewässerung sowie Regelung der entsprechenden Zuständigkeiten der WaWa AG.
- Art. 2:
Anpassung der Kapitalbeteiligung an die erfolgte Fusion; die Gemeinde Kriegstetten hält 16 % des Aktienkapitals.
- Art. 5:
Anpassung der Mitwirkungsrechte an die neue Beteiligung: Die Gemeinde hat mindestens 16 % des Aktienkapitals bzw. 320 Aktienstimmen zu halten. Ein Verkauf unter diesen Mindestanteil ist der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
- Art. 6:
Ermächtigung des Verwaltungsrats der WaWa AG zur Festlegung der Gebühren für landwirtschaftliche Wasserbezüge innerhalb eines Rahmens von CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro m³ und zur direkten Rechnungsstellung an die Bezüger. Die Gebühren für die landwirtschaftliche Bewässerung dürfen die den beteiligten Gemeinden und Dritten weiterverrechneten Gebühren nicht übersteigen. Zudem wird der Rechtsmittelweg geregelt.
- Art. 9:
Regelung des Inkrafttretens der Teilrevision per 1. Januar 2027 nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat.

Mit der vorgesehenen Lösung werden die Bedingungen für landwirtschaftliche Wasserbezüge im Versorgungsgebiet vereinheitlicht und die Zuständigkeiten bei der WaWa AG gebündelt. Die Gemeinde überträgt der WaWa AG damit die für die Umsetzung notwendigen Kompetenzen. Die Trink- und Löschwasserversorgung bleibt gegenüber der landwirtschaftlichen Bewässerung ausdrücklich vorrangig. Der Gemeinderat erachtet die vorgesehene Regelung als zweckmässig und beantragt der Gemeindeversammlung, der Teilrevision zuzustimmen.

Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Teilrevision des Auslagerungsreglements über Anlagen und Transportierungen der primären Wasserversorgung der Gemeinde Kriegstetten zu genehmigen.